

§ 13 TKV (Brandenburg) — Trimesternote

Telekolleg-Verordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Auf der Grundlage der Vornote und der Prüfungsnote wird im Verhältnis eins zu zwei von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft die Trimesternote festgelegt. Eine Trimesternote wird nur festgelegt, wenn die Pflicht zur Teilnahme an den Kollegtagen und an den vorgeschriebenen Leistungsfeststellungen vollständig erfüllt worden ist.

(2) Liegt die Trimesternote rechnerisch genau zwischen zwei Notenstufen, wird von der die Fachgruppe leitenden Lehrkraft unter Würdigung der Gesamtleistung in dem Trimester die obere oder untere Notenstufe als Trimesternote festgelegt. Wurde die Prüfungsnote bereits gemäß § 12 Abs. 6 durch Auf oder Abrunden festgelegt, darf bei der Festlegung der Trimesternote nicht erneut in dieselbe Richtung auf oder abgerundet werden.

Zitiervorschlag: § 13 TKV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg

(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TKV/13>